


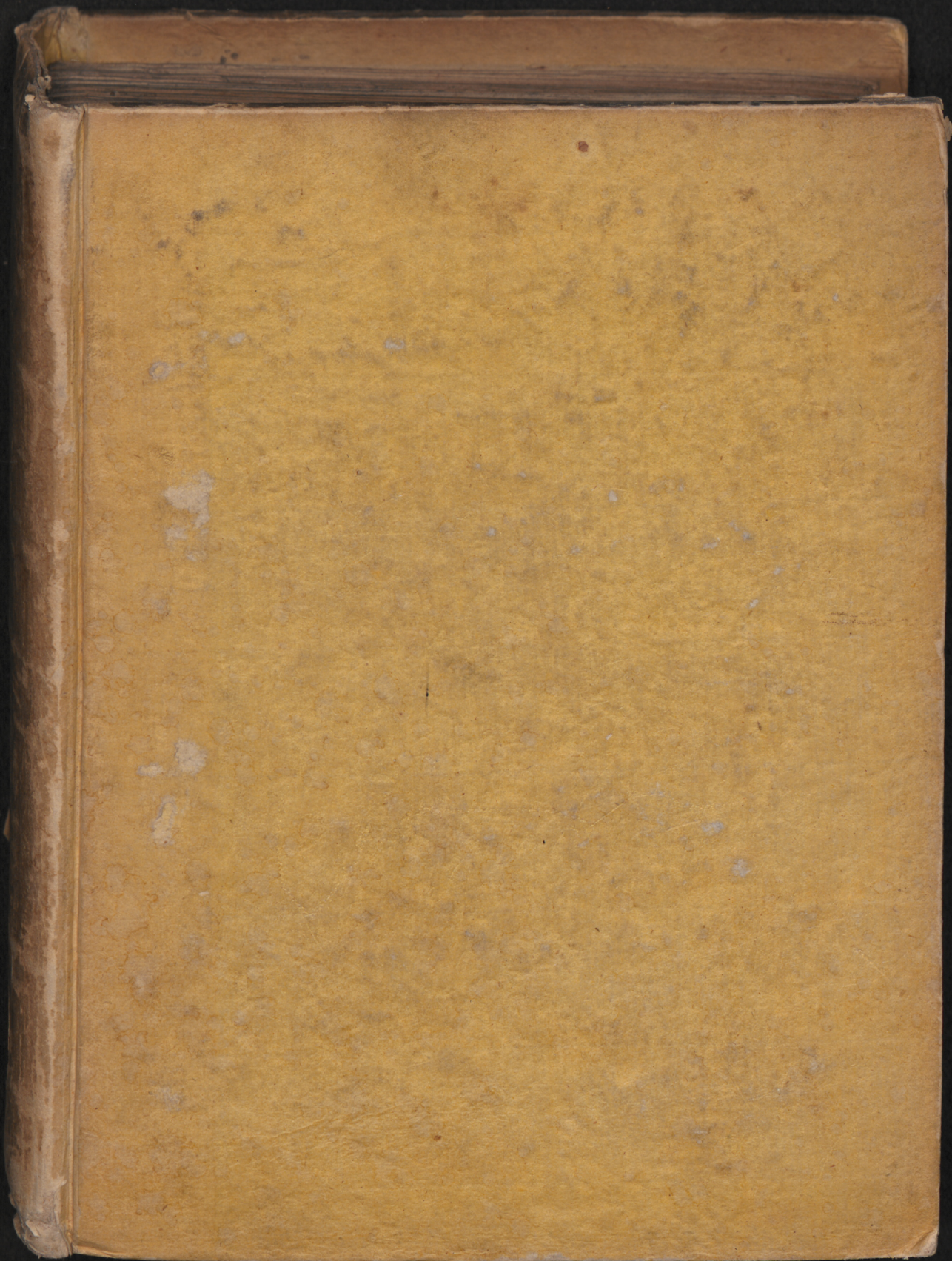
Fürstl. Mecklenb. Renovirtes, Edict, Wie es mit dem Gesinde/ Dienstbotten/ und deren Lohns/ im Hertzogthum Mecklenburg/ Güstrowschen Antheils/ sol gehalten werden : [So gegeben in ... Güstrow den 27. Sept. 1680.]

Güstrow: Scheippel, 1680

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77060157X>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

67 53

18

Fürstl. Mecklenb.

RENOVIRTES,

EDICT,

Wie es mit dem Gesinde /
Dienstbotten / und deren Lohns / im
Herzogthum Mecklenburg / Güs-
strowschen Antheils / sol ge-
halten werden.



Güstrow /

Gedruckt durch Christian Scheippel / Anno 1680.

2. 27. Sept.



20

Königl. Bibliothek

RENOVIRTES

EDICT

Universitäts
Bibliothek
Rostock

Wie es in dem
Vertrag und dem
Vertrag zwischen
Königlichen
Büchern

...

...

...



Von Gottes gna-
den Wir Gustaff
Adolph/Herzog zu Mecklenburg/ Fürst
zu Wenden/ Schwerin und Raze-
burg/ auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Wirgen allen und jeden Unsern
Untertanen/ Geislichen und Weltli-
chen Standes/ Unsern Haubtleuten/
Küchenmeistern/ auch denen von der
Ritterschafft/ Bürgermeistern Richtern und Rä-
then in den Städten/ Pfandes Einhabern und
Pensionarien, Bürgern und Bauren/ und sonst
Jedermanniglichen/ so in Unsern Fürstenthum
und Landen wohnen/ und sonst sich auffhalten/
niemand außgenommen nebst Endbietung Unsers
A ij gnä.

gnädigsten Grusses hiemit zu wissen / Ob Wir
zwar auß Fürst. Väterlicher Landes Vorsorge /
nach Anrettung Unser Fürstl. Regierung in anno
1654. durch eine / in öffendlichen Druck heraus ge-
gebene Renovirte, Gesinde / Tagelöhner. Baur.
Schäffer. Tax- und Victual-Ordnung / wie es da-
mit in Unsern Landen gehalten werden solte / män-
niglichen kund gethan / und verhoffet es würde
solcher Unser: Berordnung schuldigster Gebühr
nach / gehorsambst sein gelebet worden / so hat sich
doch besunden / das in vielen solcher heilsamen
Vorsorge / kein genügen geschehen / und dahero un-
terschiedliche Klagten / absonderlich wegen des Ge-
sindes / Dienstbotten / und andern Herrenlosen / le-
digen Knechten und Mägden / eingekommen / wie
nehmlich das Gesinde sich böshafftig unterstünde /
Herrn und Frauen mit Troß und Frevel / schwere
Conditiones in Versteigerung des Lohns / fürzu-
schreiben / wessals Wir dann gemüssiget worden /
solchem Unheil zu steuren / und Unsere dießsals vor-
hin gemachte Berordnung anderweit renoviren
und zu jedermännigliches Nachricht / sonderlich dem
Tit. 3. in vorangezogener Berordnung / Von dem
Gesinde / durch gegenwertiges Edict öffentlich
publiciren zu lassen.

Die
Druck

Die Dienst = Botten
anbelangend.

Vordnen und Befehlen Wir das
hinsübro in Städten und auff den Dörffern fer-
ner des andern Gesinde / weil es noch in des andern
Dienst und Brodt / und unerleubet ist / es geschehe
dann mit des andern Vorwissen / außmieten und ding-
gen / oder durch Anbietung größern Lohns oder der-
gleichen an sich ziehen und locken solle / bey Straffe / so
es einer vom Adel / oder Einhaber Adeliccher Güter
thäte zwanzig Reichsthaler / der Bürger zehen Reichs-
thaler : Und der Baur so hoch sich das Jährliche Lohn
desselbigen Dienstbotten erstrecket / davon ein Theil je-
des Orts Obrigkeit / der ander Theil ad pios ulus ,
und der dritte dem jenigen / der einen solchen Ubertret-
ter wird anzeigen und nahmfändig machen / heimbsfal-
len und zu gefehret werden solle ; Immassen es dann
auch mit allen andern nachfolgenden Straffen also sol
gehalten werden ; Der Dienstbotte aber / so sich der-
gestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn Vorwissen
und Willen auffreden liesse / der sol seines Dienstlohns
verlöstig seyn / und daselbst jemand anders zu dienen /
nicht gelitten / sondern an seinen ersten Herrn verwiesen
werden / und wer solche Dienstbotten daselbst annehmen
würde / der sol gleich den andern / wie oben gemeldt
gestraffet werden.

S. 2. Wann auch ein Dienstbotte außserhalb der Zeit
ohn rechtmessige Ursache sein Urlaub selbst nimbt / dem
soll der Herr oder Frauw jenigen Lohn zugeben nicht
schuldig /

schuldig / und niemand bey obiger Straffe ihn in Dienst
wieder anzunehmen / bemächtigt sein.

S. 3. Da entgegen / wann ein Herr oder Fräwe
sein Gesinde ehe es aufgedienet / veruhrlauben würde /
und das Gesinde vermeinte / es hette darzu nicht Ursache
gegeben; So sol es solches den Gerichtshabern der Der-
ter anzeigen / welche / wann Sie befinden / daß ohn erheb-
liche redliche Ursachen das Gesinde erlaubet worden /
den Herrn oder die Fräwe dahin halten sollen / daß Sie
den Dienstbotten / so dergestalt vor der Zeit geuhrlaubt
worden / Ihren Lohn vor voll geben und entrichten
sollen.

S. 4. Wann auch ein Dienstbotte / nach dem er auß-
gedienet hat / oder sonsten mit willen seines Herrn / von
einem andern sich mieten liesse / und das Gottes oder
Hand Geld darauff empfangen / dem sol er auch / ob
ihm schon sein jeziger Herr oder Fräwe behalten und er
dabey verbleiben wolte / dennoch zu dienen und zu zu zie-
hen schuldig seyn / auch von keinen andern mehr sich be-
stellen lassen / noch Gottes Geld oder Hand-Pfenning
nehmen / oder aber / da er solches thun würde / sol er
einem andern zu dienen nicht geduldet werden / Vnd der/
so wissentlich mit einem Dienstbotten / so allbereit von
einem andern Gottes oder Hand Geld empfangen / din-
gen würde / der sol von des Orths Obrigkeit ebenmäßig
wie droben gesetzet / gestraffet werden.

S. 5. Es sol aber ein Dienstbotte zu rechter Zeit / nemb-
lich ein Viertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoff-
meister / Voigte / Verwalter und Bawinöhmen auff dem
Lande nicht verstanden werden / Sondern dieselbe gleich
den

Schäffern ein halb Jahr vorher / und zwar auff Ostern zu resigniren schuldig seyn sollen) seinen Dienst seinem Herrn auffkündigen / oder da solches nicht geschicht / auff der ersten Stellen zu verbleiben verbunden seyn. Immassen dann niemand in- oder aufferhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes Gesinde zu Dienste auffnehmen sol / bey obiger Straffe / es könne dann von seinem vorigen Herrn / oder des Orths Obrigkeit einen Schein und Rundschaft für zeigen / daß es redlich abgeschieden sey / welcher Schein Ihm dann auch auff solchen Fall unweigerlich und ohn entgelt mitgetheilet werden sol / Und dahingegen der Dienstbotte von seinem Herrn / zu dem er sich wieder vermietet hat / einen Schriftlichen Schein unter desselben eigen Hand / was er ihm zu Lohn oder sonst zu geben versprochen / einbringen sol / Mit der Verwarnung / dasern es sich hernacher anders befinden würde / derselbe / so solchen Schein ertheilet / in zwanzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn solle.

§. 6. Weil Wir auch befinden / daß allerhand Herrn-losß Gesinde und ledige Knechte und Mägde aus Muthwillen andern Leuten / sonderlich bey wolfeiler Zeit zu dienen / bey andern einzuliegen / und auff ihre eigen Hand zu leben / sich einschleiffen / Wir aber solches hinfüro abgeschaffet haben wollen / So sollen demnach solche Einlieger / so gesund seyn / und dienen können / hinfüro nicht gelitten noch geduldet werden / Und sol deßfals jedes Orths Obrigkeit bey allen Einwohnern in Städten und auff dem Lande / jedes Viertel Jahr einmahl oder auch offters / da es von nöthen / von Hause zu Hause nachfragen / und erkundigung anstellen was für Leute sich bey ihnen auffhalten / und was für Nahrung ein jeglicher treibe / und wann Knechte oder Mägde / so Gesundheit hal-

halber zur Arbeit tauglich und düchtig / obgesetzeter
massen / ohne Veruff angetroffen werden / dieselbe zur
Arbeit und Dienst sich zu begeben / angetrieben / In
dessen aber und bißsolches geschiehet / ihnen nach beschaf-
fenen Vmbständen eine Wochentliche oder Monatliche
Steur als ein Guldten / zu reparirung jedes Orths Kir-
chen / dahin sie eingepfarret / zu geben aufferleget / und
dadurch Dienst und redliche Nahrung zu suchen genöti-
get / und wann solche Einliger anderswo hin ziehen wol-
len / von jedes Orths Obrigkeit wohin und wem sie sich
vermietet haben / einen Schein / damit solcher frevent-
lichen Wiederseßigkeit möge gewehret werden / ein zu-
bringen / schuldig seyn sollen.

§. 7. Damit aber auch dem Gesinde der Besol-
dung halben nicht Ursache gegeben werde / sich zube-
schweren / oder von einem Orth zum andern zulauffen.
So wollen und ordnen Wir / das in Unsern Landen
und Fürstenthümen / darin nachfolgende Maetz und
Gleichheit gehalten werden / und darüber Niemand
icht was mehr zu geben oder zu nehmen / bemächtiget
seyn solle / mit der ernstestn Verwarnung / dafern dem-
selben einer oder ander zu wiedern handeln würde / der-
selbe mit ernstest unnachlässiger Straffe / und zwar / da
es einer vom Adel / oder Einhaber Adelicher Güter wä-
re / der mehr gegeben oder versprochen / mit 20.
Reichsthl. / Ein Bürger mit 10. Reichsthl. / Ein Baur
so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Dienstbotten
erstrecket / und der jenige so mehr genommen oder be-
dinget / mit Verlust selbigen Lohns / oder nach besin-
dung beharlicher Wiederseßigkeit / mit andern schweren
Straffen von eines jeden Orths Obrigkeit gestraffet und
beleget werden solle.

§. 8. Und

§. 8. Und sol demnach gegeben werden / wie folget:

Einem grossen Knecht / der Pflügen / Haken /
Säen / Mähen / und das Wagen. Pflug. und Haken
Zeug verfertigen kan / auff's höchste eins für alles 18.
Gülden. oder auch 12. Gülden. und 2. paar Schuhe / 2.
Hembder / und 2. paar Leinenhosen.

Einem andern Knecht / so solche Arbeit zu thun
nicht duchtig / eins vor alles 12. Gülden. oder auch 7. Gül-
den. 2. paar Schue / 2. Hembder / 2. paar Leinenhosen.

Einem Boigte / so die Fischerey und andere Feld-
Arbeit mit verrichten kan / eins für alles 10. Gülden
welcher aber solche Fischerey Arbeit nicht verrichtet /
sondern das Ackerwerck allein befördert / und die Hand
mit an den Pflug leget / 18. Gülden.

Einem Fischer eins für alles 16. Gülden.

Einem Jungen so Futter schneiden / und den Som-
mer über die Pferde hüten kan / eins vor alles 8. Gülden.
oder 5. Gülden 2. paar Schue / 2. Hembder / und 2. paar
Leinenhosen.

Einer duchtigen Sawmöhmen / so von dem kleinen
und grossen Viehe guten bescheid weis / und dasselbe
wol wartet / 4. Gülden 2. paar Schue und gewöhnlich
Leinen.

Einer Küchin 4. Gülden. 2. paar Schue und ge-
wöhnliches Leinen.

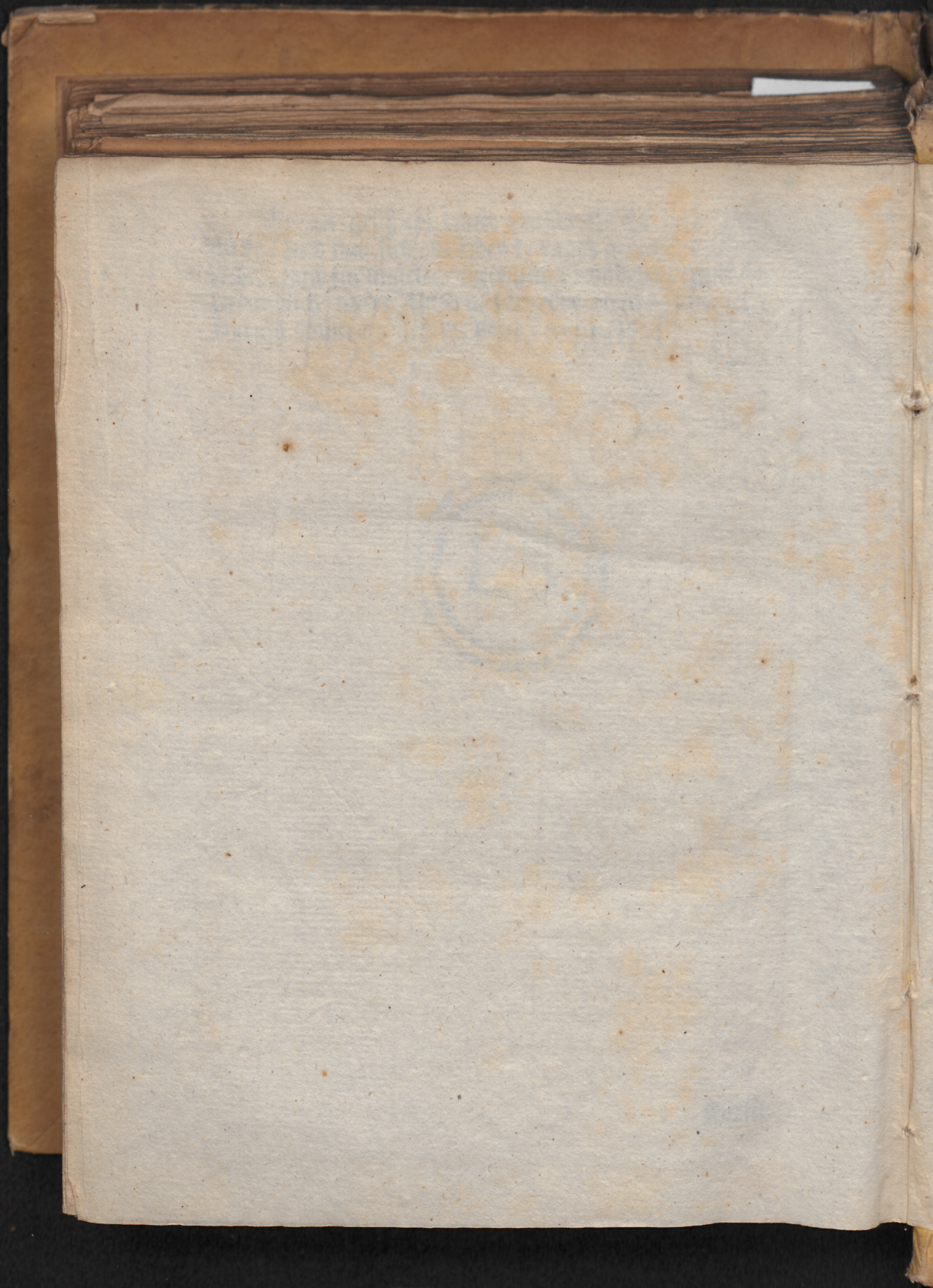
§

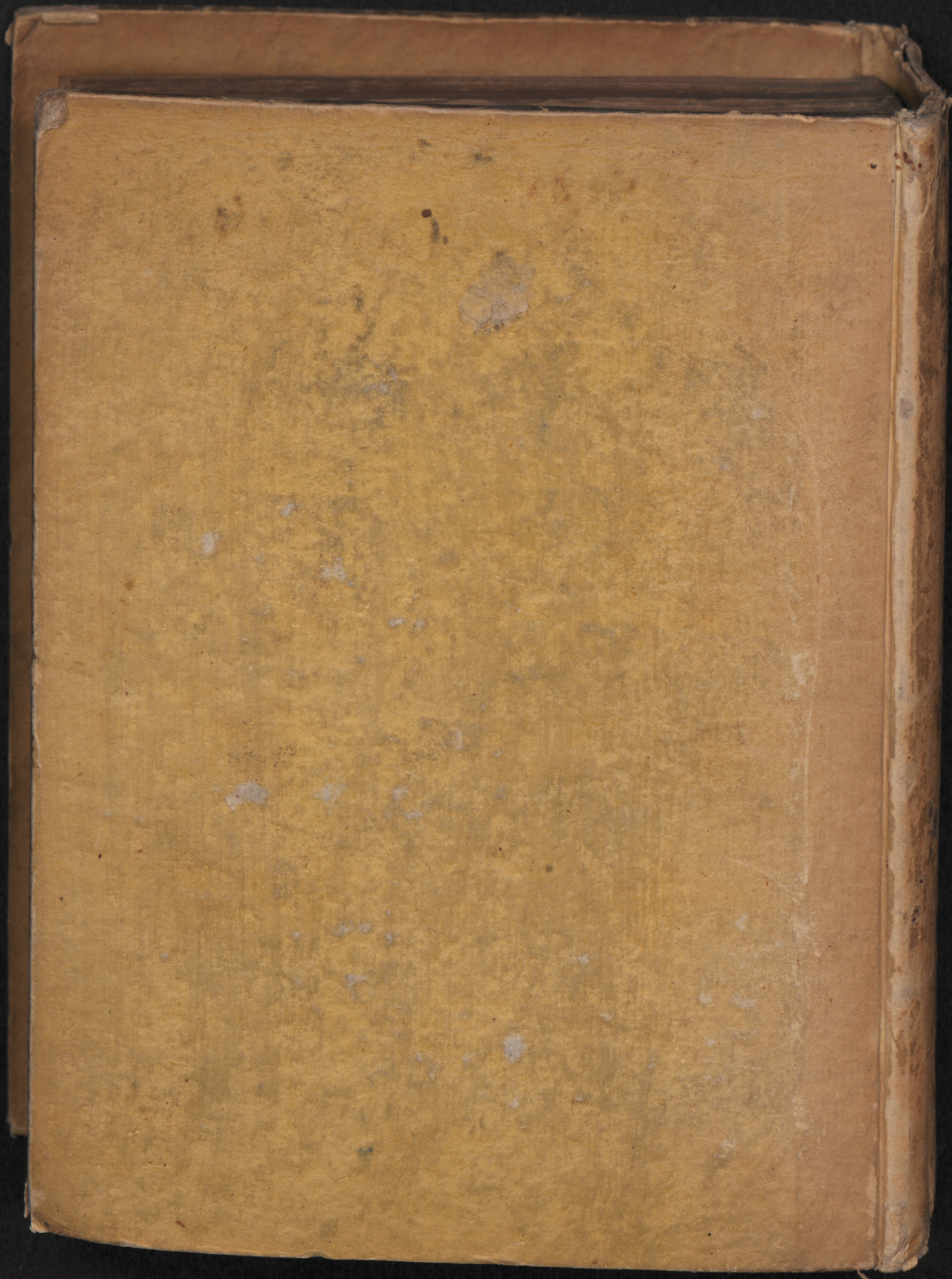
Einere

Einer Diener oder Dienstmagd in den Städten
3. Gulden an Gelde / 2. paar Schue / und gewöhnliches
Leinen.

Befehlen demnach hiemit allen Unsern zu
Eingangs-gesetzten Unterthanen und Einwohnern
Unser Fürstenthume vnd Lande in gemein gnädigst
und ernstlich / daß Sie dieser Unserer und zu
Ihrer aller Nutz und Auffnehmung gnädigst ge-
meinien und verfaßten Ordnung / gehorsamlich ge-
leben / und keines weges bey Vermendung der / in
Unser Renovirten und zu Anfangs angezogenen
Verordnung-gesetzten Straffe / dagegen
handlen sollen. So gegeben in Unser
Residentz Stadt Güstrow
den 27. Sept. 1680.







Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
 Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
 Brandenburgische insgesamt
 Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
 Braunschweigische und Calenbergische mit
 mit dem wilden Manne
 Mecklenburgische mit
 Anhaltische mit dem Helm und Strauße
 Stollbergische mit dem Hirsche
 Teckelburgische
 Hannoverische mit dem Kleberblatt und an
 Fürstenthumb Calenberg
 Die Witzmarische zu
 Und nach solchem Werth die doppelten M
 einmahl / und die halben Marck u

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
 Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
 und auff der andern eine Krone und d
 Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und dre

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
 16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
 Die Stadische
 Mecklenburger und Lübecker
 Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
 ten Umständen nach zu
 Alle einfache Schilling. Stücke bis zu nee
 Tage und fernerer Untersuchung zu
 Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
 zwar verbleiben sollen / als

Conen
 und
 13 1/3 fl.
 te im
 13 fl.
 umb noch
 9 fl.
 Marck
 3 fl. 2 pf.
 3 fl.
 Schrift:
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 6 pf.
 6 pf.
 9 pf.
 Berth
 6 pf.
 Das

